

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1996

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 7. Juni 1996

Nr. 14

Tag	INHALT	Seite
1. 6. 96	Bekanntmachung der Neufassung des Landesjagdgesetzes	369
30. 4. 96	Verordnung des Justizministeriums zum Inhalt der Terminbestimmung in Zwangsversteigerungsverfahren	381
10. 5. 96	Verordnung des Sozialministeriums über die Gewährung des Investitionszuschlags bei Pflegediensten	381
2. 4. 96	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Michaelsberg und Habichtsbuckel« (Stadt Bruchsal, Landkreis Karlsruhe)	382
4. 4. 96	Änderungsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Verordnung vom 20. November 1987 über das Naturschutzgebiet »Schafberg-Lochenstein«	386
18. 4. 96	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Betzenbuckel« (Gemeinden Heimsheim, Friolzheim und Tiefenbronn, Enzkreis)	389
22. 4. 96	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Klippeneck«	387

Bekanntmachung der Neufassung des Landesjagdgesetzes

Vom 1. Juni 1996

Auf Grund von Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 95) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes in der sich aus

1. der Bekanntmachung der Neufassung des Landesjagdgesetzes vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12, ber. S. 116),
2. Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 113) und
3. Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 95)

ergebenden Fassung bekanntgemacht.

STUTTGART, den 1. Juni 1996

*Ministerium für Ländlichen Raum
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten*

WEISER

Landesjagdgesetz in der Fassung vom 1. Juni 1996

INHALTSÜBERSICHT

I. ABSCHNITT	§§
Das Jagdrecht	
Wirkung des Jagdrechts gegen Dritte	1
II. ABSCHNITT	
Jagdbezirke	
Abrundung der Jagdbezirke	2
Befriedete Bezirke; Ruhen der Jagd	3
Eigenjagdbezirke	4
Gemeinschaftliche Jagdbezirke	5
Jagdgenossenschaft	6
Hegegemeinschaften	7
III. ABSCHNITT	
Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts	
Jagdrecht	8
Mehrzahl von Jagdpächtern	9
Jagderlaubnis	10

	§§
Nichtigkeit von Jagdpachtverträgen und Jagderlaubnisverträgen	11
Erlöschen des Jagdpachtvertrages	12
Tod des Jagdpächters	13

IV. ABSCHNITT

Jagdschein

Jägerprüfung, Jagdschein, Jagdabgabe	14
--	----

V. ABSCHNITT

Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung;
Jagdbeschränkungen

Wegerecht	15
Jagdeinrichtungen	16
Wildfolge	17
Jagdausübung in befriedeten Bezirken auf krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild	18
Schutz des Wildes vor Futtermot	19
Ablenkungsfütterung, Kirmung, Arzneimittel und synthetische Lockmittel für Wild	20
Verwendung von Jagdhunden	21
Ausübung der Fangjagd mit Tot- und Lebendfangfallen	22
Sachliche Verbote	23
Wildschutzgebiete und Betretungsbeschränkungen zugunsten des Wildes	24
Jagd- und Schonzeiten	25
Schutz von Wild gegen Beunruhigungen	26
Abschußplan und weitere Bejagungsregelungen	27
Ermächtigungen	28

VI. ABSCHNITT

Jagdschutz

Aufgaben und Befugnisse des Jagdschutzberechtigten	29
Bestätigte Jagdaufseher	30

VII. ABSCHNITT

Wildschaden

Wildschäden an Weinbergen	31
Vorverfahren	32

VIII. ABSCHNITT

Aufbau und Verfahren der Jagdverwaltung

Jagdbehörden	33
Jagdbeirat	34
Untere Jagdbehörde	35
Sachliche Zuständigkeit	36
Örtliche Zuständigkeit	37
Vereinigungen der Jäger	38
Staatseigene Jagden	39

IX. ABSCHNITT

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrigkeiten	40
Verbot der Jagdausübung	41

X. ABSCHNITT

Schlußvorschriften

Treibjagd, Gesellschaftsjagd	42
Inkrafttreten des Gesetzes	43

I. ABSCHNITT

Das Jagdrecht

§ 1

Wirkung des Jagdrechts gegen Dritte

(1) Wer an Orten, an denen er zur Ausübung der Jagd nicht berechtigt ist, Besitz oder Gewahrsam an lebendem oder verendetem Wild oder an sonstigen Gegenständen im Sinne des § 1 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes erlangt, hat diese unverzüglich entweder dem Jagdausübungsberechtigten, der nächsten Gemeindebehörde oder Polizeidienststelle abzuliefern oder anzuzeigen. Die Gemeindebehörde oder Polizeidienststelle hat unverzüglich die Anzeige an den am Fundort Jagdausübungsberechtigten weiterzuleiten und ihm die abgelieferten Gegenstände zur Verfügung zu stellen. Besteht die Gefahr des Verderbs, so sind die Gegenstände im Interesse des Jagdausübungsberechtigten zu verwerten. Ist der Jagdausübungsberechtigte nicht festzustellen, so sind die Gegenstände oder der Erlös wohltätigen Zwecken zuzuführen.

(2) Zur Anzeige nach Absatz 1 sind auch die Führer von Fahrzeugen verpflichtet, welche Schalenwild an- oder überfahren.

II. ABSCHNITT

Jagdbezirke

§ 2

Abrundung der Jagdbezirke

(1) Jagdbezirke können durch schriftliche Vereinbarung der Beteiligten (Jagdgenossenschaft, Eigenjagdbesitzer) abgerundet werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der unteren Jagdbehörde und wird erst mit deren Erteilung rechtswirksam; dies gilt auch für die Aufhebung und die Änderung einer Vereinbarung.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann die untere Jagdbehörde die Abrundung von Amts wegen vornehmen.

(3) Abrundungen sind nur zulässig, wenn und soweit sie aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig sind und wenn dadurch nicht ein Jagdbezirk seine gesetzliche Mindestgröße verliert. Durch Abrundung soll die Größe der Jagdbezirke möglichst wenig verändert werden.

(4) Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, hat die untere Jagdbehörde nach den Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung benachbarten Jagdbezirken anzugliedern.

(5) In laufende Jagdpachtverhältnisse darf nur mit Zustimmung der Vertragsparteien eingegriffen werden. Wird der Abrundung nicht zugestimmt, so tritt diese erst mit Beendigung des Jagdpachtverhältnisses der nicht zustimmenden Vertragspartei, bei mehreren nicht zustimmenden Vertragsparteien mit Beendigung des am läng-

sten laufenden Jagdpachtvertrages der nicht zustimmenden Vertragsparteien in Kraft. Der Zustimmung bedarf es insoweit nicht, als Jagdpachtverträge vor ihrem Ablauf verlängert oder neu abgeschlossen werden und im Zeitpunkt der Verlängerung oder des Neuabschlusses ein Ab-rundungsverfahren bereits anhängig ist.

(6) Bei der Angliederung von Grundflächen an einen Eigenjagdbezirk hat dessen Inhaber an den Eigentümer der angegliederten Grundflächen jährlich im voraus eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

(7) Erstreckt sich eine Abrundung auf das Gebiet mehrerer Land- oder Stadtkreise, und ist ein Einvernehmen der unteren Jagdbehörden nicht zu erzielen, so ist die obere Jagdbehörde zuständig. Abrundungen über die Landesgrenze hinweg bedürfen unbeschadet der Zuständigkeit der unteren Jagdbehörde (Absätze 1 und 2) der Bestätigung der oberen Jagdbehörde.

§ 3

Befriedete Bezirke; Ruhen der Jagd

(1) Befriedete Bezirke sind:

1. Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen;

2. Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an ein für den ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmtes Wohngebäude anstoßen und durch irgendeine Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind;

3. Friedhöfe.

(2) Öffentliche Anlagen und Grundflächen, die durch Einzäunung oder auf andere Weise gegen den Zutritt von Menschen abgeschlossen und deren Eingänge und Einsprünge absperrbar sind, sowie Gehege oder ähnliche Einrichtungen nach § 34 des Landeswaldgesetzes und Gehege nach § 32 des Naturschutzgesetzes können durch Anordnungen der unteren Jagdbehörde ganz oder teilweise befriedet werden.

(3) Zuständig für die Anordnungen nach § 6 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes ist die untere Jagdbehörde.

(4) Die untere Jagdbehörde kann, unbeschadet der Befugnisse des Jagdausübungsberechtigten nach § 18, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, die Ausübung der Jagd auf Wildkaninchen, Füchse und Steinmarder und die An-eignung der gefangenen oder erlegten Tiere für eine bestimmte Zeit auch ohne Jagdschein genehmigen, wenn der Empfänger der Genehmigung im Falle einer Beschränkung auf die Fangjagd über einen Sachkundenachweis nach § 22 verfügt und bei Einbeziehung einer Jagdausübung mit Schußwaffen nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes ausreichend versichert ist. Die waffenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Eigenjagdbezirke

(1) Die Mindestgröße der Eigenjagdbezirke beträgt 75 Hektar.

(2) Ist Eigentümer oder Nutznießer eines Eigenjagdbezirks eine Personenmehrheit oder eine juristische Person und wird die Jagd weder durch Verpachtung noch durch angestellte Jäger (§ 10 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes) oder durch bestätigte Jagdaufseher (§ 25 des Bundesjagdgesetzes und § 30 dieses Gesetzes) ausgeübt, so ist jagdausübungsberechtigt derjenige, der von dem Verfügungsberechtigten der unteren Jagdbehörde benannt wird. Die untere Jagdbehörde kann dem Verfügungsberechtigten hierzu eine angemessene Frist setzen. Wird innerhalb der Frist keine geeignete Person benannt, so kann die untere Jagdbehörde die zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlichen Anordnungen auf Kosten des Verfügungsberechtigten treffen. Als Jagdausübungsberechtigte dürfen auf Jagdbezirken bis zu 250 Hektar nicht mehr als drei Personen und für jede weitere angefangene 100 Hektar je eine weitere Person zugelassen werden.

(3) Das Ministerium Ländlicher Raum kann durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Erklärung der im § 7 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes genannten Flächen zu Eigenjagdbezirken erlassen und die Jagdausübung in diesen Bezirken beschränken.

§ 5

Gemeinschaftliche Jagdbezirke

(1) Einem Antrag auf Zusammenlegung zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk (§ 8 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes) ist stattzugeben, wenn er von Grundstückseigentümern gestellt wird, die zusammen über mehr als die Hälfte der zusammenhängenden Grundflächen verfügen.

(2) Die Teilung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks in mehrere selbständige Jagdbezirke (§ 8 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes) ist zuzulassen, wenn die Jagdgenossenschaft sie beschlossen hat, jeder Teil die Mindestgröße von 250 Hektar hat und auf jedem Teil eine den Erfordernissen der Jagdpflege entsprechende Jagdausübung möglich ist.

(3) Zuständig für die Entscheidung nach § 8 Abs. 2 und 3 des Bundesjagdgesetzes ist die untere Jagdbehörde, bei Gemeinden verschiedener Land- oder Stadtkreise die nächsthöhere gemeinsame Jagdbehörde.

§ 6

Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie steht unter der Aufsicht des Staates; die Aufsicht wird von der unteren Jagdbehörde ausgeübt.

(2) Die Jagdgenossenschaft hat eine Satzung aufzustellen, die der Genehmigung der unteren Jagdbehörde bedarf. Das Ministerium Ländlicher Raum kann im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung Mindestforderungen für die Satzungen aufstellen, Vorschriften über die Einberufung, Bekanntgabe und Durchführung der Versammlung der Jagdgenossenschaft erlassen und das Verfahren bei der Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke regeln. Kommt die Jagdgenossenschaft der Aufforderung der unteren Jagdbehörde zur Aufstellung einer Satzung nicht innerhalb einer ihr gesetzten angemessenen Frist nach, so kann die untere Jagdbehörde eine Satzung für die Jagdgenossenschaft erlassen.

(3) Für gemeinschaftliche Jagdbezirke, die durch Zusammenlegung (§ 8 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes) entstanden sind, kann der Jagdvorstand, vorbehaltlich der Wahl durch die Jagdgenossenschaft, von der zuständigen Jagdbehörde bestimmt werden.

(4) Umlagen der Jagdgenossenschaft können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

(5) Durch Beschluß der Jagdgenossenschaft (§ 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes) kann die Verwaltung der Jagdgenossenschaft dem Gemeindevorstand mit dessen Zustimmung übertragen werden.

(6) Gemeindevorstand im Sinne dieses Gesetzes und des § 9 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes ist der Gemeinderat. Die Kosten seiner Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

§ 7

Hegegemeinschaften

Die Jagdbehörden wirken auf die Bildung von Hegegemeinschaften nach § 10 a Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes hin, wenn dies aus hegerischen Gründen geboten ist. Entspricht eine Hegegemeinschaft nach ihrer räumlichen Abgrenzung den Erfordernissen der Hege, so ist sie von der unteren Jagdbehörde auf Antrag zu bestätigen.

III. ABSCHNITT

Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

§ 8

Jagdpacht

(1) Die Verpachtung eines Teils eines Jagdbezirkes bedarf der Zustimmung der unteren Jagdbehörde. Diese darf der Teilverpachtung nur zustimmen, wenn sowohl der verpachtete als auch der verbleibende Teil die Mindestgröße von 75 Hektar bei Eigenjagdbezirken und von 250 Hektar bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken haben und jeweils eine den Erfordernissen der Jagdpflege ent-

sprechende Jagdausübung möglich ist. Der Verpachtung eines Teils von geringerer Größe an den Jagdausübungsberechtigten eines angrenzenden Jagdbezirks ist zuzustimmen, soweit dies einer besseren Reviergestaltung dient und die Pachtdauer diejenige des angrenzenden Jagdbezirks nicht übersteigt.

(2) Die untere Jagdbehörde kann für besondere Einzelfälle Ausnahmen von § 11 Abs. 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zulassen. Solche Ausnahmen sind auf bestimmte Jagdpachtflächen zu beschränken. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Jagdpachtfläche oder deren größerer Teil liegt.

(3) Jede Änderung eines Pachtvertrages ist der unteren Jagdbehörde innerhalb der Frist von einem Monat anzuzeigen. § 12 Abs. 1 bis 3 des Bundesjagdgesetzes findet Anwendung.

§ 9

Mehrzahl von Jagdpächtern

(1) Die Zahl der Jagdpächter, die nebeneinander in einem Jagdbezirk zugelassen werden können (Mitpacht), wird bei Jagdbezirken bis 250 Hektar auf drei beschränkt. In größeren Jagdbezirken kann für jede weitere angefangene 100 Hektar je ein weiterer Pächter zugelassen werden. Dies gilt auch für verpachtete Teile eines Jagdbezirks (§ 11 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes).

(2) Jagdpacht im Sinne der §§ 11 bis 14 des Bundesjagdgesetzes ist auch die Weiterverpachtung und Unterverpachtung. In diesen Fällen findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zahl der jagdausübungsberechtigten Personen die zulässige Zahl der Jagdpächter nicht übersteigen darf.

§ 10

Jagderlaubnis

(1) Der Jagdausübungsberechtigte kann einem Dritten (Jagdgast) eine Jagderlaubnis erteilen. Bei mehreren Jagdausübungsberechtigten muß eine Jagderlaubnis von allen Jagdausübungsberechtigten erteilt sein. Die Jagdausübungsberechtigten können sich gegenseitig zur Erteilung von Jagderlaubnissen schriftlich bevollmächtigen.

(2) Auf die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis sind die §§ 11 Abs. 5, 12 und 13 des Bundesjagdgesetzes und § 9 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht für die Erlaubnis zu Einzelabschüssen. Die Erteilung einer entgeltlichen Jagderlaubnis steht der Verpachtung im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes gleich.

(3) Die untere Jagdbehörde kann aus Gründen der Jagdpflege oder der öffentlichen Sicherheit für bestimmte Bezirke die Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen oder

eine sonstige Beteiligung anderer an der Jagd beschränken oder ganz untersagen.

(4) Soweit der Jagdgast bei der Jagdausübung nicht von dem Jagdausübungsberechtigten oder einem bestätigten Jagdaufseher begleitet wird, hat er eine schriftliche Jagderlaubnis bei sich zu führen. Sofern ein Jagdausübungsberechtigter gemäß Absatz 1 Satz 3 bevollmächtigt ist und den Jagdgast begleitet, bedarf es der Begleitung oder einer schriftlichen Jagderlaubnis des Vollmachtgebers nicht.

(5) Der Jagdgast ist nicht Jagdausübungsberechtigter im Sinne des Bundesjagdgesetzes und dieses Gesetzes.

(6) Angestellte Jäger (§ 10 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes) und bestätigte Jagdaufseher (§ 25 des Bundesjagdgesetzes und § 30 dieses Gesetzes) sind im Rahmen ihres Anstellungsvertrages zur Jagdausübung innerhalb ihres Dienstbereiches berechtigt; sie benötigen dazu keinen Jagderlaubnisschein.

§ 11

Nichtigkeit von Jagdpachtverträgen und Jagderlaubnisverträgen

(1) Ein Vertrag, der gegen § 8 Abs. 1, §§ 9 oder 10 Abs. 1 oder 2 verstößt, ist nichtig.

(2) Die untere Jagdbehörde kann für die Dauer eines über die Nichtigkeit (§ 11 Abs. 6 des Bundesjagdgesetzes und § 11 Abs. 1 dieses Gesetzes) oder die Beanstandung (§ 12 des Bundesjagdgesetzes) des Pachtvertrages anhängigen Verfahrens die zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlichen Anordnungen treffen. Die Kosten der Anordnung und ihrer Durchführung hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

§ 12

Erlöschen des Jagdpachtvertrages

(1) Der Jagdpächter hat auf Verlangen der für seinen Jagdbezirk zuständigen unteren Jagdbehörde vor Beginn eines Jagdjahres nachzuweisen, daß er einen neuen Jagdschein besitzt oder die Voraussetzungen für dessen Erteilung erfüllt hat.

(2) Ist der Jagdpächter aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gehindert, bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des alten einen neuen Jagdschein zu erwerben oder die Voraussetzungen für dessen Erteilung zu erfüllen, so hat er dies der für seinen Jagdbezirk zuständigen unteren Jagdbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall erlischt der Jagdpachtvertrag erst dann, wenn der Jagdpächter nicht innerhalb einer von dieser Jagdbehörde gesetzten angemessenen Frist einen Jahresjagdschein erworben oder die Voraussetzungen für dessen Erteilung erfüllt hat. Solange ein Jagdschein nicht erteilt

ist, kann die untere Jagdbehörde die zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlichen Anordnungen auf Kosten des Jagdpächters treffen.

§ 13

Tod des Jagdpächters

(1) Im Fall des Todes eines Jagdpächters haben die Erben der unteren Jagdbehörde die jagdausübungsberechtigten Erben unter Beachtung des § 9 dieses Gesetzes zu benennen. Ist keiner der Erben jagdpachtfähig (§ 11 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes), so haben die Erben der unteren Jagdbehörde eine jagdpachtfähige Person als Jagdausübungsberechtigten zu benennen.

(2) Die untere Jagdbehörde kann den Erben eine angemessene Frist zur Benennung des Jagdausübungsberechtigten setzen. Kommen die Erben der Aufforderung innerhalb der Frist nicht nach, so kann die untere Jagdbehörde die zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlichen Anordnungen auf Kosten der Erben treffen.

IV. ABSCHNITT

Jagdschein

§ 14

Jägerprüfung, Jagdschein, Jagdabgabe

(1) Bei der Jägerprüfung sind ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten auf den in § 15 Abs. 5 und bei der Falknerprüfung solche auf den in § 15 Abs. 7 des Bundesjagdgesetzes genannten Gebieten nachzuweisen.

(2) Das Ministerium Ländlicher Raum wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Jägerprüfung und die Falknerprüfung, insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen, die Prüfungsgebiete, die Berufung der Prüfer, das Prüfungsverfahren und die Bewertung der Prüfungsleistungen zu regeln (§ 15 Abs. 5 und 7 des Bundesjagdgesetzes).

(3) Der Jagdschein wird von der unteren Jagdbehörde erteilt, in deren Bezirk der Antragsteller seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat. Hat der Antragsteller im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Wohnung, ist die untere Jagdbehörde zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller die Jagd ausüben will. Jagdscheine werden nach § 15 des Bundesjagdgesetzes als Tagesjagdschein, als Einjahresjagdschein für die Dauer eines Jagdjahres oder als Dreijahresjagdschein für die Dauer von drei Jagdjahren ausgestellt.

(4) Für die Zulassung von Ausnahmen nach § 15 Abs. 6 des Bundesjagdgesetzes ist die untere Jagdbehörde zuständig, in deren Bereich der Bewerber die Jagd ausschließlich oder vornehmlich ausüben will.

(5) Für die Erteilung des Jagdscheines und die Teilnahme an der Jägerprüfung werden Gebühren erhoben. Neben der Gebühr für den Jagdschein ist eine Jagdabgabe zu

entrichten, die an das Land abzuführen und nach Anhörung der Vereinigungen der Jäger (§ 38) für Zwecke der Jagdförderung, der jagdlichen und wildbiologischen Forschung und der Wildschadensverhütung zu verwenden ist. Die Höhe der Jagdabgabe für den Tagesjagdschein und Einjahresjagdschein bemißt sich nach der jeweiligen Jagdscheingebühr für Inländer. Für den Dreijahresjagdschein wird der dreifache Betrag der Jagdabgabe für den Einjahresjagdschein erhoben. Bei Erwerb eines Jagdscheins und eines Falknerjagdscheins wird außer den jeweiligen Gebühren nur die Jagdabgabe für den Jagdschein erhoben. Für die Jagdabgabe finden die §§ 7, 19 und 20 des Landesgebührengesetzes entsprechende Anwendung.

V. ABSCHNITT

Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung; Jagdbeschränkungen

§ 15

Wegerecht

Wer die Jagd ausübt, aber den Weg zum Jagdbezirk nicht auf einem zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg oder nur auf einem unzumutbaren Umweg nehmen kann, ist zum Betreten fremden Jagdbezirks in Jagdausrüstung auch auf einem nicht zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg befugt, der nötigenfalls von der unteren Jagdbehörde festgelegt wird (Jägernotweg). Bei Benutzung des Notwegs dürfen Schußwaffen nur ungeladen und in einem Überzug oder mit verbundenem Schloß oder zerlegt, Hunde nur an der Leine mitgeführt werden. Der Eigentümer des Grundstücks, über das der Notweg führt, hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

§ 16

Jagdeinrichtungen

(1) Der Jagdausübungsberechtigte darf auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken besondere Anlagen wie Futterplätze, Ansitze und Jagdhütten nur mit Genehmigung des Grundeigentümers errichten; der Eigentümer ist zur Erteilung der Genehmigung verpflichtet, wenn ihm die Duldung der Anlage zugemutet werden kann und er eine angemessene Entschädigung erhält.

(2) In gemeinschaftlichen Jagdbezirken sind die nach Absatz 1 auf fremdem Grund und Boden errichteten Futterplätze und Ansitze dem Jagdnachfolger auf sein Verlangen gegen angemessene Entschädigung zu überlassen.

§ 17

Wildfolge

(1) Durch schriftliche Wildfolgevereinbarungen nach § 22 a Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, daß krankgeschossenes

oder aus sonstigen Gründen schwerkrankes Wild auch dann vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden bewahrt werden kann, wenn dieses in einen fremden Jagdbezirk wechselt.

(2) Wenn eine schriftliche Wildfolgevereinbarung nach Absatz 1 nicht besteht, darf die Wildfolge nach § 22 a Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes nur nach Maßgabe folgender Bestimmungen ausgeübt werden:

1. Wechselt krankgeschossenes oder aus sonstigen Gründen schwerkrankes Wild über die Grenze des Jagdbezirks und ist es für einen sicheren Schuß erreichbar, so ist es von dem zur Jagdausübung Befugten von seinem Jagdbezirk aus zu erlegen und am Erlegungsort zu versorgen. Wild ist auch zu versorgen, wenn es in Sichtweite im Nachbarrevier verendet.
2. Schalenwild muß am Erlegungsort verbleiben; sonstiges Wild darf der zur Jagdausübung Befugte mitnehmen, muß es aber unverzüglich dem Reviernachbarn abliefern.
3. Das Erlegen von Wild im benachbarten Revier ist dem dort Jagdausübungsberechtigten oder dessen Vertreter durch den Erleger unverzüglich zu melden.
4. Wechselt krankgeschossenes oder aus sonstigen Gründen schwerkrankes Wild über die Grenze des Jagdbezirks und ist es für einen sicheren Schuß nicht erreichbar, so hat der zur Jagdausübung Befugte die Stelle des Überwechselns, gegebenenfalls den Anschuß nach Möglichkeit kenntlich zu machen. Der Jagdausübungsberechtigte des Nachbarreviers oder dessen Vertreter ist unverzüglich zu benachrichtigen. Für die Nachsuche hat sich der zur Jagdausübung Befugte oder eine mit den Vorgängen vertraute Person zur Verfügung zu stellen. Kann nur durch sofortige Aufnahme oder Weiterführung der Nachsuche mit einem brauchbaren Jagdhund krankgeschossenes oder aus sonstigen Gründen schwerkrankes Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden bewahrt werden, darf der zur Jagdausübung Befugte Nachbarreviere für die Nachsuche auch mit der Langwaffe betreten, wenn er die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten zuvor nicht oder nicht unverzüglich benachrichtigt hat. Nach Beendigung der Nachsuche sind letztere unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Erlegtes Wild, das der Abschußplanung unterliegt, ist auf den Abschußplan des Revierinhabers anzurechnen, in dessen Revier das Wild angeschossen wurde.

§ 18

Jagdausübung in befriedeten Bezirken auf krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild

Krankgeschossenes oder aus sonstigen Gründen schwerkrankes Wild, das in Teile eines Jagdbezirks überwechselt, in denen die Jagd ruht oder in denen nur eine beschränkte Jagdausübung gestattet ist, darf auch dort

bejagt werden. Dies gilt nicht für Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen. Dem Jagdausübungsberechtigten steht auch in diesen Fällen das Aneignungsrecht zu. Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist unverzüglich zu benachrichtigen; er ist zur Herausgabe des Wildes verpflichtet.

§ 19

Schutz des Wildes vor Futternot

(1) Im Rahmen seiner Hegeverpflichtung nach § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes hat der Jagdausübungsberechtigte die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu schützen, zu erhalten und gegebenenfalls zu verbessern. Es ist insbesondere seine Aufgabe, im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen der Reviergestaltung und Äsungsverbesserung dem Wild eine natürliche Äsung zu sichern. Dadurch und durch eine Fütterung des Wildes darf die Verwirklichung des Hegeziels (§ 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes) nicht gefährdet werden; die Wildbestände sind gegebenenfalls entsprechend zu regulieren.

(2) Schalenwild darf nur in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März gefüttert werden. Der Jagdausübungsberechtigte ist in dieser Zeit zur Fütterung des Schalenwildes verpflichtet, wenn Futternot besteht, in der übrigen Jahreszeit nur, wenn die untere Jagdbehörde wegen Futternot eine Fütterung anordnet.

(3) Wildenten (Tierarten im Sinne von § 2 des Bundesjagdgesetzes) dürfen nur gefüttert werden, wenn die untere Jagdbehörde wegen Futternot eine Fütterung anordnet.

(4) Die untere Jagdbehörde hat den Mißbrauch der Wildfütterung bei Kenntnis unverzüglich abzustellen. Das Ministerium Ländlicher Raum wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Vermeidung einer mißbräuchlichen Wildfütterung zu erlassen.

§ 20

Ablenkungsfütterung, KIRRUNG, Arzneimittel und synthetische Lockmittel für Wild

(1) Fütterungen zur Ablenkung von Schwarzwild im Wald sind ganzjährig zulässig. Das Futter muß so dargeboten werden, daß es anderem Schalenwild nicht zugänglich ist. Zur Ablenkung von Wildenten sind Fütterungen nur außerhalb der Jagdzeit und bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Jagdzeit zulässig.

(2) Das Anlocken von Wild mit geringen Futtermengen zur Erleichterung der Bejagung (KIRRUNG) ist während der Jagdzeit ab 1. September erlaubt.

(3) Das Verabreichen von Arzneimitteln und synthetischen Lockmitteln an wildlebende Tiere, die dem Jagd-

recht unterliegen (Wild im Sinne von § 1 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes), ist verboten.

(4) Die untere Jagdbehörde kann aus besonderen Gründen Ablenkungsfütterungen und KIRRungen zeitlich, räumlich und auf bestimmte Tierarten begrenzt untersagen und von Absatz 3, insbesondere zur Wildseuchenbekämpfung, Ausnahmen zulassen.

(5) Das Ministerium Ländlicher Raum wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Vorschriften zur Verhinderung von Mißbräuchen bei Ablenkungsfütterungen und KIRRungen zu erlassen,
2. Ablenkungsfütterungen und KIRRungen in Gebieten zu untersagen, die dadurch beeinträchtigt werden können.

§ 21

Verwendung von Jagdhunden

Bei Such-, Drück- und Treibjagden sowie bei jeglicher Bejagung von Federwild sind brauchbare Jagdhunde mitzuführen und zur Nachsuche zu verwenden. Für sonstige Nachsuchen sind brauchbare Jagdhunde bereitzuhalten und einzusetzen, wenn es nach den Umständen erforderlich ist.

§ 22

Ausübung der Fangjagd mit Tot- und Lebendfangfallen

(1) Tot- und Lebendfangfallen dürfen nur von Personen zur Fangjagd verwendet werden, die einen deutschen Jagdschein besitzen. Für Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, genügt ein Fallensachkundenachweis für eine im Rahmen des § 3 Abs. 4 erlaubte Fangjagd. Dieser ist von der unteren Jagdbehörde zu erteilen, wenn der volljährige Bewerber an einem mindestens 15 Stunden umfassenden Fallenlehrgang eines auf Grund der Jägerprüfungsordnung anerkannten Ausbilders oder der Jagdschule des Landesjagdverbandes teilgenommen hat. Das Ministerium Ländlicher Raum wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Erteilung von Sachkundenachweisen, insbesondere das Verfahren zu regeln.

(2) Tot- und Lebendfangfallen müssen ihrer Bauart nach so beschaffen sein, daß sie ein sofortiges Töten oder einen unversehrten Lebendfang gewährleisten. Das Ministerium Ländlicher Raum wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zu erlassen:

1. über die Bauart der Tot- und Lebendfangfallen,
2. zur Anwendung der in Nummer 1 genannten Fallen,
3. zur Überwachung des Falleneinsatzes.

(3) Totfangfallen dürfen nur in geschlossenen Räumen, Fangbunkern oder Fanggärten mit geeigneter Verblen-

dung nach oben so aufgestellt werden, daß von ihnen keine Gefährdung von Menschen, besonders geschützten Tieren oder Haustieren ausgeht. Die untere Jagdbehörde kann aus besonderen Gründen Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

§ 23

Sachliche Verbote

(1) In Ergänzung zu § 19 des Bundesjagdgesetzes ist verboten,

1. bei der Jagdausübung lebende Lockvögel zu verwenden,
2. bei der Fallenjagd mit Pistolen oder Revolvern zu schießen, wenn die Mündungsenergie der Geschosse nicht mindestens 100 Joule beträgt,
3. eingefangenes oder aufgezoogenes Wild später als sechs Monate vor Beginn der Jagdausübung auf dieses Wild auszusetzen; als Aussetzen gilt nicht, wenn Wild oder Gelege, das der Natur entnommen worden ist, um es aufzuziehen, gesundzupflegen oder vor dem Verlust zu bewahren, im Anschluß daran wieder freigelassen wird,
4. auf alle Tierarten, die nach § 2 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen, mit Pfeilen zu schießen.

(2) Die untere Jagdbehörde kann aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen:

1. von den Verboten des Absatzes 1 Nr. 1,
2. von den Verboten des § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes.

(3) Das Ministerium Ländlicher Raum wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Nummer 16 zu erweitern oder aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, zur Vermeidung erheblicher land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Schäden, zum Schutz des Wildes, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken oder bei Störung des biologischen Gleichgewichts einzuschränken. Unter den gleichen Voraussetzungen können die Verbote auch durch Einzelanordnung des Ministeriums Ländlicher Raum eingeschränkt werden.

§ 24

Wildschutzgebiete und Betretensbeschränkungen zugunsten des Wildes

(1) Gebiete, in denen ein besonderer Schutz des Wildes oder bestimmter Wildarten aus wissenschaftlichen oder hegerischen Gründen oder wegen ihrer Bedeutung als Rast- und Nahrungsstätte erforderlich ist, können durch Rechtsverordnung der oberen Jagdbehörde zu Wildschutzgebieten erklärt werden.

(2) In der Rechtsverordnung sind der Schutzgegenstand, der wesentliche Schutzzweck und die dazu erforderlichen Verbote sowie Schutz- und Pflegemaßnahmen zu bestimmen. Sie kann auch Regelungen enthalten über notwendige Beschränkungen der Jagdausübung, der wirtschaftlichen Nutzung, des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern oder der Befugnis zum Betreten des Gebiets. Stellt eine hiernach getroffene Anordnung eine Enteignung dar, so ist der Betroffene in Geld angemessen zu entschädigen.

(3) Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die betroffenen Eigentümer und sonstigen Berechtigten zu hören. § 59 Abs. 1, 2, 7 und 9 des Naturschutzgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Die untere Jagdbehörde kann durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung das Betreten von Teilen der freien Landschaft

1. zum Schutz der dem Wild als Setz-, Brut- und Nistgelegenheiten dienenden Lebensbereiche,
2. zur Durchführung der Fütterung von Rotwild sowie von gefährdeten oder bedrohten Wildarten unter Beachtung des § 19 Abs. 2 und 3

vorübergehend untersagen oder beschränken. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 25

Jagd- und Schonzeiten

(1) Das Ministerium Ländlicher Raum wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Tierarten, die in § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes nicht aufgeführt sind, im Einvernehmen mit dem Umweltministerium dem Jagdrecht zu unterstellen und für diese Tierarten Jagdzeiten festzusetzen,
2. gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes die Jagdzeiten abzukürzen oder aufzuheben,
3. gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranker oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege aufzuheben,
4. gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder bei schwerer Schädigung der Landeskultur Jagdzeiten festzusetzen,
5. gemäß § 22 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes aus Gründen der Landeskultur Schonzeiten für Wild gänzlich zu versagen,

6. gemäß § 22 Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes Ausnahmen von dem Jagdverbot in den Setz- und Brutzeiten für Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Ringel- und Türkentaube, Silber- und Lachmöwe sowie für nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten aus den in § 22 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes genannten Gründen zu bestimmen.

(2) Die untere Jagdbehörde kann

1. für den Lebendfang von Wild in Einzelfällen Ausnahmen nach § 22 Abs. 1 Satz 4 des Bundesjagdgesetzes zulassen,
2. Regelungen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 auch durch Einzelanordnung treffen und gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken Ausnahmen zulassen,
3. gemäß § 22 Abs. 4 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes im Einzelfall das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke genehmigen,
4. zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken oder für Zwecke der Aufzucht und Wiedereinsetzung Ausnahmen nach § 22 Abs. 4 Satz 5 des Bundesjagdgesetzes zulassen,
5. gemäß § 22 Abs. 4 Satz 6 des Bundesjagdgesetzes das Sammeln der Eier von Ringel- und Türkentauben sowie von Silber- und Lachmöwen erlauben.

§ 26

Schutz von Wild gegen Beunruhigungen

(1) Das Verbot des § 19 a des Bundesjagdgesetzes steht einer ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei nicht entgegen.

(2) Die untere Jagdbehörde kann in Einzelfällen zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken für bestimmtes Wild Ausnahmen von dem Verbot des § 19 a des Bundesjagdgesetzes zulassen.

§ 27

Abschußplan und weitere Bejagungsregelungen

(1) Der Abschußplan (§ 21 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes) ist für einen Zeitraum von ein bis drei Jahren getrennt nach Tierarten und bei Schalenwild nach Geschlecht mit Ausnahme von Jungwild im ersten Lebensjahr, beim Rotwild auch nach Altersstufen vom Jagdausübungsberechtigten aufzustellen und der unteren Jagdbehörde einzureichen; Pächter eines Eigenjagdbezirks oder eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks bedürfen des Einvernehmens mit dem Verpächter.

(2) Bei der Abschußplanung ist neben der körperlichen Verfassung des Wildes vorrangig der Zustand der Vegetation zu berücksichtigen.

(3) Die untere Jagdbehörde hat den zuständigen Forstbehörden und, falls übermäßige Wildschäden an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken drohen oder bereits eingetreten sind, den Ämtern für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur vor der Entscheidung über den Abschußplan Gelegenheit zu geben, sich auf der Grundlage eines forstlichen oder landwirtschaftlichen Gutachtens über eingetretene Wildschäden und über Wildschutzmaßnahmen auf forstwirtschaftlich oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken zu äußern. Die Gutachten sollen Vorschläge zur Abschußplanung enthalten. Eine gemäß § 7 dieses Gesetzes bestätigte Hegegemeinschaft ist berechtigt, in die Sitzungen der unteren Jagdbehörde, in denen über die Abschußpläne ihres Bereichs entschieden wird, einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

(4) Der eingereichte Abschußplan ist von der unteren Jagdbehörde zu bestätigen, wenn er den Vorschriften des § 21 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes und des § 27 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes entspricht. Der Abschußplan ist von der unteren Jagdbehörde festzusetzen, wenn der eingereichte Plan den Anforderungen in Satz 1 nicht entspricht oder wenn ein Abschußplan nicht rechtzeitig der Jagdbehörde eingereicht wird.

(5) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, den Abschußplan notfalls unter Hinzuziehung anderer Jagdscheininhaber zu erfüllen. Die untere Jagdbehörde trifft die zur Erfüllung des Abschußplans erforderlichen Anordnungen; § 27 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(6) Der Jagdausübungsberechtigte hat über erlegtes und verendetes Wild mit Ausnahme des vor Beginn seiner Jagdzeit gefallenen Jungwildes eine Liste (Streckenliste) zu führen, die der unteren Jagdbehörde auf Verlangen jederzeit, spätestens mit der Einreichung des Abschußplans, bei mehrjährigen Abschußplänen jährlich am Ende des Jagdjahres, vorzulegen ist. Darüber hinaus kann die untere Jagdbehörde verlangen, ihr jeden Abschluß von Schalenwild, das dem Abschußplan unterliegt, zu melden und das erlegte Stück oder Teile desselben vorzulegen.

(7) Das Ministerium Ländlicher Raum wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. nähere Bestimmungen über die Abschußpläne, die Überwachung ihrer Durchführung und die Erzwingung ihrer Erfüllung zu erlassen (§ 21 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes und § 27 dieses Gesetzes),
2. nähere Bestimmungen über die Erhebung von Daten über die Verhältnisse in den Jagdbezirken, insbesondere über den Bestand der Wildarten zu erlassen,
3. unter besonderer Berücksichtigung der Hegegrundsätze nach § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes Rotwildgebiete auszuweisen, aufzuheben und für die Bejagung des Rotwildes besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 28

Ermächtigungen

(1) Das Ministerium Ländlicher Raum wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Nähere über die Bestätigung von Hegegemeinschaften und die Entsendung eines Vertreters nach §§ 7 und 27 Abs. 3 dieses Gesetzes zu regeln,
2. zur Gewährleistung der Ziele des § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes im Einvernehmen mit dem Umweltministerium das Hegen oder Aussetzen weiterer Tierarten zu beschränken oder zu verbieten (§ 28 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes),
3. im Rahmen des § 29 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes die Wildschadensersatzpflicht auf andere Wildarten auszudehnen,
4. zu bestimmen, welche Schutzvorkehrungen als üblich anzusehen sind (§ 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes),
5. nähere Bestimmungen über das Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen zu treffen (§ 35 des Bundesjagdgesetzes und § 32 dieses Gesetzes),

(2) Die obere Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten zu regeln.

VI. ABSCHNITT

Jagdschutz

§ 29

Aufgaben und Befugnisse des Jagdschutzberechtigten

(1) Die zur Ausübung des Jagdschutzes (§ 23 des Bundesjagdgesetzes) Berechtigten haben folgende Befugnisse:

1. Sie dürfen Personen, die
 - a) in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen,
 - b) sonst jagdrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln oder
 - c) außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden, ohne zur Jagd berechtigt zu sein,
 zur Feststellung ihrer Personalien anhalten und ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Waffen, Jagd- und Fanggeräte abnehmen.
2. Sie dürfen Hunde, die erkennbar dem Wild nachstellen und dieses gefährden können, töten.

Dies gilt nicht, wenn

- a) die Hunde eingefangen werden können,
- b) auf sonstige Weise erreicht werden kann, daß dazu gehörende Begleitpersonen nach nur kurzfristiger

Unterbrechung wieder auf die Hunde einwirken können,

- c) es sich um Blinden-, Hirten-, Jagd-, Polizei- oder Rettungshunde handelt, die als solche kenntlich sind.

3. Sie dürfen streunende Katzen in einem Jagdbezirk töten, soweit diese in einer Entfernung von mehr als 500 m zum nächsten bewohnten Gebäude angetroffen werden.

(2) Lebend gefangene Hunde und Katzen sind als Fundsachen zu behandeln.

§ 30

Bestätigte Jagdaufseher

(1) Jagdaufseher ohne hauptberufliche Anstellung sind auf Antrag von der unteren Jagdbehörde als bestätigte Jagdaufseher im Sinne von § 25 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes anzuerkennen, wenn sie Inhaber eines gültigen Jagdscheins sind und keine Bedenken gegen ihre persönliche oder fachliche Eignung bestehen. Bei einer hauptberuflichen Anstellung eines Jagdaufsehers kann die fachliche Eignung nur durch den Nachweis einer forstlichen Ausbildung oder Berufsjägerausbildung erbracht werden.

(2) Der Antragsteller erhält über die Anerkennung als bestätigter Jagdaufseher einen Ausweis, den er bei Ausübung des Jagdschutzes auf Verlangen eines Betroffenen vorzuzeigen hat, es sei denn, daß ihm dies aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann.

(3) Die bestätigten Jagdaufseher unterstehen der Dienstaufsicht der unteren Jagdbehörde.

VII. ABSCHNITT

Wildschaden

§ 31

Wildschäden an Weinbergen

Wildschäden an Weinbergen sind zu ersetzen, auch wenn Schutzvorrichtungen zur Abwendung des Schadens nicht errichtet sind.

§ 32

Vorverfahren

(1) Wild- und Jagdschäden (§ 35 des Bundesjagdgesetzes) können gerichtlich erst geltend gemacht werden, wenn ein Verfahren zur Feststellung des Schadens und Festsetzung des Ersatzbetrages vorausgegangen ist (Vorverfahren). Die Durchführung des Vorverfahrens obliegt den Gemeinden. Örtlich zuständig ist die Gemeinde, auf deren Gebiet das beschädigte Grundstück liegt; ist der Schaden an deren Grundstück entstanden, so entfällt das Vorverfahren.

(2) Das Recht der Beteiligten, Wild- und Jagdschadenssachen ohne Vorverfahren durch gütliche Vereinbarung zu regeln, bleibt unberührt.

VIII. ABSCHNITT

Aufbau und Verfahren der Jagdverwaltung

§ 33

Jagdbehörden

(1) Oberste Jagdbehörde ist das Ministerium Ländlicher Raum. Es ordnet und beaufsichtigt das gesamte Jagdwesen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Obere Jagdbehörde ist das Regierungspräsidium. Die obere Jagdbehörde ist Aufsichtsbehörde für die untere Jagdbehörde. Sie ist für die ihr nach diesem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben zuständig.

(3) Untere Jagdbehörde ist das Kreisjagdamt, das bei den Landratsämtern und den Stadtkreisen errichtet wird. Die obere Jagdbehörde kann im Benehmen mit den beteiligten Kreisjagdämtern bei den Landratsämtern und Stadtkreisen bestimmen, daß ein Kreisjagdamt beim Landratsamt zugleich die Aufgaben der unteren Jagdbehörde eines angrenzenden Stadtkreises wahrnimmt.

§ 34

Jagdbeirat

(1) Zur Beratung der obersten Jagdbehörde wird ein Jagdbeirat gebildet.

(2) Der Jagdbeirat der obersten Jagdbehörde besteht aus dem Minister oder dem von ihm bestimmten Vertreter als Vorsitzendem und achtzehn Mitgliedern, nämlich je vier Vertretern der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Jäger, je zwei Vertretern der Jagdgenossenschaften und der Gemeinden und je einem Vertreter des Landesnaturschutzverbandes (§ 51 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes) und des Landesbeirates für Tierschutz. Die oberste Jagdbehörde beruft die Vertreter der Jagdgenossenschaften auf Vorschlag der landwirtschaftlichen Fachverbände im Benehmen mit der Forstkammer Baden-Württemberg e.V., die übrigen Mitglieder des Jagdbeirats auf Vorschlag des jeweiligen Fachverbandes. Solange ein Fachverband nicht besteht oder wenn kein Vorschlag eingeht, werden die Mitglieder von der obersten Jagdbehörde in entsprechender Zusammensetzung ausgewählt. Zwei Vertreter der Forstwirtschaft sollen der Privatforstwirtschaft und zwei der Landesforstverwaltung angehören. Unter den Vertretern der Jäger sollen keine Forstbeamten, jedoch mindestens ein Eigenjagdbesitzer sein. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Der Jagdbeirat ist in allen Fragen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung sowie in allen wichtigen

Einzelfragen zu hören. Er ist ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig; sie werden auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Abberufung aus wichtigem Grund ist zulässig. Den Aufwand, der ihnen bei der Ausübung ihrer Aufgaben entsteht, trägt das Land.

§ 35

Untere Jagdbehörde

(1) Vorsitzender der unteren Jagdbehörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Oberbürgermeister oder die von ihnen bestimmten Vertreter. Beisitzer sind ein staatlicher Forstbeamter und je ein Vertreter der Landwirtschaft, der Jagdgenossenschaften, der Gemeinden und der Jäger.

(2) Der staatliche Forstbeamte und sein Stellvertreter werden von der zuständigen Forstdirektion aus den Vorständen der staatlichen Forstämter im Land- oder Stadtkreis bestimmt. Der Vertreter der Jagdgenossenschaften und sein Stellvertreter werden vom landwirtschaftlichen Fachverband gewählt, die übrigen Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von den zuständigen Fachverbänden benannt und vom Vorsitzenden der unteren Jagdbehörde berufen. § 34 Abs. 4 Sätze 1 und 2 dieses Gesetzes finden Anwendung.

(3) Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden des Kreisjagdammtes durch Handschlag verpflichtet. Sie werden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Mehrheit es beantragt. Das Kreisjagdamt faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorsitzende muß Beschlüssen des Kreisjagdammtes widersprechen, wenn er der Auffassung ist, daß sie gesetzeswidrig sind; § 41 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 der Landkreisordnung sind entsprechend anzuwenden.

(4) Soweit es sich nicht um Fragen grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung oder um wichtige Einzelfragen handelt, kann das Kreisjagdamt den Vorsitzenden allgemein ermächtigen, im Einvernehmen mit einem vom Kreisjagdamt aus seinen Reihen gewählten Beisitzer selbständig zu entscheiden.

§ 36

Sachliche Zuständigkeit

Zuständige Behörde im Sinne der Vorschriften des Bundesjagdgesetzes ist die untere Jagdbehörde, soweit in diesem Gesetz und seinen Durchführungsverordnungen nichts anderes bestimmt ist.

§ 37

Örtliche Zuständigkeit

Soweit im Bundesjagdgesetz oder in diesem Gesetz und den Durchführungsvorschriften nichts anderes bestimmt

ist, ist die Jagdbehörde in allen Angelegenheiten örtlich zuständig, die sich auf Jagdbezirke ihres Gebietes beziehen. Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet mehrerer Jagdbehörden, so ist die Jagdbehörde zuständig, in deren Gebiet der der Fläche nach größte Teil des Jagdbezirks liegt. In Zweifelsfällen bestimmt die nächsthöhere gemeinsame Jagdbehörde auf Antrag einer der beteiligten Jagdbehörden oder eines sonstigen Beteiligten die örtlich zuständige Jagdbehörde.

§ 38

Vereinigungen der Jäger

(1) Die zuständige Behörde hat den Vereinigungen der Jäger (§ 37 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn ein Jagdschein nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes versagt oder nach § 18 des Bundesjagdgesetzes für ungültig erklärt und eingezogen werden kann. Die Vereinigungen der Jäger können bei der zuständigen Behörde beantragen, daß ein Jagdschein aus den in § 17 Abs. 2 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes genannten Gründen nicht erteilt oder für ungültig erklärt und eingezogen werden soll.

(2) Die oberste Jagdbehörde kann Vereinigungen der Jäger nichthoheitliche Aufgaben auf dem Gebiet des Jagdwesens übertragen.

(3) Vereinigungen der Jäger im Sinne der Absätze 1 und 2 sind solche, die nachweislich mehr als die Hälfte der Inhaber eines baden-württembergischen Jahresjagdscheines für Inländer oder diesen Gleichgestellte vertreten.

§ 39

Staatseigene Jagden

(1) Das Jagdrecht in den Eigenjagdbezirken des Landes wird von der Landesforstverwaltung in der Regel selbst ausgeübt.

(2) Die Befugnisse der unteren und der oberen Jagdbehörde werden sowohl bei der in Absatz 1 genannten Nutzungsform des Jagdrechts als auch bei der Verpachtung eines staatlichen Jagdbezirks von den zuständigen Forstbehörden wahrgenommen; ausgenommen davon bleiben die Befugnisse, die sich auf Grund der §§ 5, 15, 18 und 24 des Bundesjagdgesetzes und auf Grund der §§ 2 und 14 dieses Gesetzes ergeben.

IX. ABSCHNITT

Bußgeldvorschriften

§ 40

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 Wild oder sonstige Gegenstände einer der dort genannten Stellen nicht un-

verzüglich abliefern oder ihr den Besitz oder Gewahrsam nicht unverzüglich anzeigen oder entgegen § 4 Abs. 2 Satz 4 mehr Jagdausübungsberechtigte zulassen, als nach dieser Vorschrift zugelassen werden dürfen,

2. die Änderung eines Jagdpachtvertrags nicht innerhalb der Frist des § 8 Abs. 3 anzeigt,
3. die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis, ausgenommen eine Erlaubnis zu Einzelabschüssen (§ 10 Abs. 2), nicht anzeigt,
4. als Jagdgast entgegen § 10 Abs. 4 die Jagd ausübt,
5. bei Benutzung des Jägernotwegs § 15 Satz 2 zuwiderhandelt,
6. es entgegen § 17 Abs. 2 unterläßt, das Überwecheln von krankgeschossenem oder aus sonstigen Gründen schwerkranken Wild dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarreviers oder dessen Vertreter unverzüglich zu melden, oder Wild fortschafft oder mitgenommenes Wild dem Reviernachbarn nicht unverzüglich abliefern,
7. entgegen § 18 Satz 2 Gebäude, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, bejagt,
8. entgegen § 18 Satz 4 als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter Wild nicht herausgibt,
9. entgegen § 19 Abs. 2 oder 3 oder § 20 Abs. 1 füttert oder trotz Fütterungspflicht nicht füttert,
10. entgegen § 20 Abs. 3 Arzneimittel oder synthetische Lockmittel an wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, verabreicht,
11. entgegen § 22 Abs. 3 Totfangfallen aufstellt,
12. gegen ein Verbot des § 23 Abs. 1 verstößt,
13. entgegen § 27 Abs. 1 den Abschlußplan nicht fristgemäß einreicht oder ihn entgegen § 27 Abs. 5 Satz 1 nicht erfüllt,
14. einem im Rahmen seiner Befugnis handelnden Jagdschutzberechtigten gegenüber unrichtige Angaben über seine Person macht oder die Angaben verweigert (§ 29 Abs. 1 Nr. 1),
15. als Jagdschutzberechtigter entgegen § 29 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 Hunde oder Katzen tötet,
16. das berechnete Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild behindert.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 als Führer von Fahrzeugen Schalenwild an- oder überfährt und dies nicht unverzüglich einer der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen anzeigt,
2. entgegen einer vollziehbaren Anordnung der unteren Jagdbehörde gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 oder gemäß § 10 Abs. 3 die Jagd ausübt,
3. entgegen § 21 Satz 1 brauchbare Jagdhunde nicht mitführt oder verwendet oder entgegen § 21 Satz 2 bei

sonstigen Nachsuchen nicht bereithält oder den Umständen entsprechend einsetzt,

4. entgegen § 27 Abs. 6 Satz 1 die Streckenliste nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig der unteren Jagdbehörde vorlegt,
5. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 27 Abs. 6 Satz 2 einer Abschlußmelde- oder Vorlagepflicht nicht nachkommt,
6. in einem nicht befriedeten Teil eines Jagdbezirks Hunde ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen gegen deren Entkommen oder außerhalb seiner Einwirkung frei laufen läßt,
7. einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder 2 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden; § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(5) Neben der Geldbuße kann die Entziehung des Jagdscheins und eine Sperrfrist für die Erteilung eines Jagdscheins angeordnet werden. Ist der Täter nicht Inhaber eines Jagdscheins, so wird nur die Sperrfrist angeordnet.

§ 41

Verbot der Jagdausübung

(1) Wird gegen jemanden wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 40, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten bei der Jagdausübung begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt, so kann ihm in der Entscheidung für die Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten verboten werden, die Jagd auszuüben.

(2) Das Verbot der Jagdausübung wird mit der Rechtskraft der Entscheidung wirksam. Für seine Dauer wird ein erteilter Jagdschein, solange er nicht abgelaufen ist, amtlich verwahrt. Wird er nicht freiwillig herausgegeben, so ist er zu beschlagnahmen.

(3) Ist ein Jagdschein amtlich zu verwahren, so wird die Verbotsfrist erst von dem Tage an gerechnet, an dem dies geschieht. In die Verbotsfrist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

(4) Über den Beginn der Verbotsfrist nach Absatz 3 Satz 1 ist der Täter im Anschluß an die Verkündung der Entscheidung oder bei deren Zustellung zu belehren.

X. ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 42

Treibjagd, Gesellschaftsjagd

(1) Treibjagd im Sinne der Vorschriften des Bundesjagdgesetzes, dieses Gesetzes und des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage ist die Jagd, bei der mehr als vier, bei der Jagd auf Schalenwild im Wald mehr als acht Schützen oder mehr als vier Personen, die das Wild aufscheuchen, teilnehmen.

(2) Gesellschaftsjagd im Sinne des § 16 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes ist die Jagd, an der mehr als acht Personen teilnehmen.

§ 43

*Inkrafttreten des Gesetzes (nicht abgedruckt)**

Verordnung des Justizministeriums zum Inhalt der Terminbestimmung in Zwangsversteigerungsverfahren

Vom 30. April 1996

Auf Grund von § 6 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 750) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes wird verordnet:

§ 1

Die Bestimmung des Versteigerungstermins nach §§ 37, 38 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 713), geändert durch Gesetz vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127), soll auch die Angabe des Verkehrswerts des zu versteigernden Grundstücks enthalten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 30. April 1996

DR. SCHÄUBLE

Verordnung des Sozialministeriums über die Gewährung des Investitionszuschlags bei Pflegediensten

Vom 10. Mai 1996

Auf Grund von § 15 Abs. 3 des Landespflegegesetzes (LPfG) vom 11. September 1995 (GBI. S. 665) wird verordnet:

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1978 (GBI. 1979 S. 12, ber. S. 116)

§ 1

Art des Investitionszuschlags

(1) Der Investitionszuschlag nach § 15 LPfIG wird Pflegediensten gewährt, die ihren Sitz in Baden-Württemberg haben, gemäß § 72 Abs. 1 SGB XI zugelassen sind und eine Vergütungsvereinbarung gemäß § 89 Abs. 1 SGB XI geschlossen haben.

(2) Der Investitionszuschlag wird zu Sachleistungen nach §§ 36, 38 SGB XI gewährt, die in Baden-Württemberg erbracht werden.

(3) Die in Absatz 1 genannten Dienste erhalten den Investitionszuschlag für Hausbesuche bei einer pflegebedürftigen Person.

§ 2

Höhe des Investitionszuschlags

(1) Der Investitionszuschlag beträgt 1,25 DM pro Hausbesuch. Mehr als 3 Hausbesuche pro Tag und pflegebedürftiger Person können nur dann berücksichtigt werden, wenn ein besonders aufwendiger Pflegebedarf nachgewiesen wird.

(2) Mit dem Investitionszuschlag gelten die betriebsnotwendigen, den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit genügenden Investitionsaufwendungen für Pflegesachleistungen nach §§ 36, 38 SGB XI, die gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB XI in der Pflegevergütung nicht berücksichtigt werden dürfen, als abgegolten.

(3) Die Berechnung eines darüber hinausgehenden Zuschlags für nach dem SGB XI erbrachte Leistungen ist gegenüber der pflegebedürftigen Person nicht zulässig.

(4) Der zuständige Stadt- oder Landkreis kann mit dem Pflegedienst auf Einzelnachweis der in Absatz 2 genannten Aufwendungen eine von Absatz 1 abweichende Höhe, Abrechnung oder Abgeltung des diesem zustehenden Investitionszuschlags vereinbaren. Dabei sind insbesondere auch die unmittelbare Übernahme der in Absatz 2 genannten Investitionskosten durch den zuständigen Stadt- oder Landkreis oder die Vereinbarung einer Jahrespauschale zulässig.

(5) Sofern für die in Absatz 2 genannten Investitionsaufwendungen bereits eine Förderung nach anderen Vorschriften gewährt wurde, ist diese zu berücksichtigen.

§ 3

Verfahren

(1) Der Investitionszuschlag wird von den Stadt- und Landkreisen getragen. Zuständig ist der Stadt- oder Landkreis, in dem die pflegebedürftige Person Pflegesachleistungen nach §§ 36, 38 SGB XI erhält.

(2) Die Pflegedienste erhalten den Investitionszuschlag auf Antrag, dem eine Bestätigung des Hausbesuches durch die pflegebedürftige Person oder einen Angehörigen beizufügen ist.

(3) Die Stadt- und Landkreise sind zur Überprüfung der Angaben berechtigt.

§ 4

Überprüfungs- und Anpassungsregelung

(1) Der Investitionszuschlag nach §§ 1 und 2 wird ab Inkrafttreten der Verordnung gewährt.

(2) Jährlich, erstmalig zum 31. Dezember 1996, ist von den Mitgliedern des Ständigen Ausschusses nach § 2 Abs. 2 LPfIG eine Überprüfung dieser Regelungen vorzunehmen. Kommt eine Einigung über Änderungen dieser Regelungen zustande, ersetzen diese insoweit gemäß § 15 Abs. 2 LPfIG die entsprechenden Regelungen dieser Verordnung.

§ 5

Übergangsregelung

(1) Ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Versorgungsvertrags, frühestens ab 1. April 1995, bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung, erhalten die Dienste nach § 1 Abs. 1 für Investitionsaufwendungen im Sinne vom § 15 Abs. 1 LPfIG von den nach § 3 Abs. 1 zuständigen Stadt- oder Landkreisen eine pauschale Abgeltung. Diese ist spätestens bis zum 31. August 1996 zu beantragen.

(2) Die pauschale Abgeltung beträgt 3,00 DM pro pflegebedürftige Person und nachgewiesenen Tag der erbrachten Leistung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 10. Mai 1996

SOLINGER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Karlsruhe über das Natur- und
Landschaftsschutzgebiet »Michaelsberg und
Habichtsbuckel«
(Stadt Bruchsal, Landkreis Karlsruhe)**

Vom 2. April 1996

Auf Grund der §§ 21, 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Bruchsal, Gemarkungen Bruchsal und Unter-

grombach, werden zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung »Michaelsberg und Habichtsbuckel«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 52 ha. Davon entfallen auf das Naturschutzgebiet rund 50 ha, auf das Landschaftsschutzgebiet rund 2 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus fünf Teilgebieten:

1. Erweiterungsfläche zum bestehenden Naturschutzgebiet »Kaiserberg«. Sie befindet sich westlich der Kapelle am Michaelsberg sowie südlich und östlich des bestehenden Naturschutzgebiets (rund 6,6 ha).
2. Gewanne Grund und Hinterer Berg. Die Flächen befinden sich am Nordhang des Michaelsbergs und erstrecken sich bis in die Talklinge im Übergangsbereich zum Eichelberg (rund 30,6 ha).
3. Hohlweg am Lärmenfeuer. Geschützt wird die westliche Böschung dieses Zufahrtswegs zur Michaelskapelle (rund 0,7 ha).
4. Aufschluß am Rummler. Der Steinbruch mit angrenzenden Streuobstwiesen befindet sich am Südhang des Michaelsbergs (rund 2,6 ha).
5. Gewinn Weiertal und Teile des Gewanns Habichtsbuckel. Sie befinden sich südlich des Grombachs zwischen Unter- und Obergrombach (rund 10 ha).

(3) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt Teile des Gewanns Habichtsbuckel. Im Südwesten wird es umgrenzt von dem Weg Flst.Nr. 5166. Die südöstliche Grenze stellt die Wegböschung entlang der Flst.Nrn. 5233 und 5260 dar. Die nordöstliche Grenze befindet sich entlang der Steilböschung auf Flst.Nr. 5233, die nordwestliche entlang der Böschung, die die Hochfläche begrenzt (Flst.Nr. 5245).

(4) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000 mit durchgezogener roter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner Linie (Landschaftsschutzgebiet) sowie in vier Detailkarten im Maßstab 1 : 5000 und in sechs Detailkarten im Maßstab 1 : 2500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner, flächig schwarz punktierter Linie (Landschaftsschutzgebiet) eingetragen. Die genaue Grenzziehung ist den Detailkarten zu entnehmen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, beim Landratsamt Karlsruhe und bei der Großen Kreisstadt Bruchsal auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 4 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Naturschutzgebiet

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der mosaikartig, kleinflächig gegliederten Landschaft im Bereich des Michaelsbergs und des Habichtsbuckels als bedeutende Lebensräume seltener, zum Teil spezialisierter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in ihren Lebensgemeinschaften:

- der Bereich südlich und östlich des bestehenden Naturschutzgebiets »Kaiserberg« mit seinen Halbtrockenrasen und Wiesengesellschaften und den darin vorkommenden charakteristischen Pflanzengesellschaften, Schmetterlingen, Wildbienen und Reptilien;
- der Bereich Grund und Hinterer Berg mit seinen extensiv genutzten Streubost- und Magerwiesen, Halbtrockenrasen, Hohlwegen und Talklingen und den darin vorkommenden charakteristischen Pflanzengesellschaften, Insekten und Vögeln;
- der Hohlweg am Lärmenfeuer mit seiner Böschung als Lebensraum zahlreicher spezialisierter Pflanzenarten und Insekten;
- der Aufschluß am Rummler mit seinem gut ausgebildeten, seltenen Aufschluß des unteren Hauptmuschelkalks sowie den angrenzenden Streuobstwiesen als Lebensraum von Vögeln und Pflanzengesellschaften;
- der Bereich Weiertal und Habichtsbuckel mit seinen Streuobst- und Magerwiesen, Halbtrockenrasen und Hohlwegen und den darin vorkommenden Pflanzengesellschaften, Vögeln und Insekten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können, insbesondere die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen.

(2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu

verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

3. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
2. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreiskulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
5. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel zu verwenden;
6. die Wiesen auf den Flächen Flurstück Nrn. 5170, 5254–5258, 5356, 5357 und 5365 vor dem 15. Oktober zu mähen;
7. die Flächen im Gewinn Grund mit den Flurstück Nrn. 1550–1553, 1554/1, 1554/2, 1555, 1556, 1557/1 sowie die Wiese Flurstück Nr. 2318/1 vor dem 15. Juli zu mähen. Anzustreben ist eine kleinflächige Mahd zur Sicherung wertvoller Vegetationsbestände;
8. die verbleibenden Flächen vor dem 15. Juni zu mähen.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;
2. die Wege zu befahren; zulässig sind Fahrräder auf Wegen über zwei Meter Breite und Krankenfahrstühle;
3. zu reiten, außer auf besonders ausgewiesenen Wegen;
4. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
5. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle zu betreiben.

(6) *Weiter* ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;

2. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;

3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die

1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) die Bodengestalt nicht verändert wird;
 - b) durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
 - c) Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
 - d) Pflanzenschutzmittel nur auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;
 - e) Bäume, Hecken, Gebüsche sowie Böschungen nicht beseitigt oder zerstört werden;
 - f) der vorhandene Obstbaumbestand erhalten bleibt; die Entfernung einzelner abgängiger Bäume ist bei Neupflanzung von entsprechenden Obsthochbäumen zulässig;
 - g) die Wiesen nicht vor den in § 4 Abs. 4 Nr. 6, 7 und 8 genannten Terminen gemäht werden;

das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben war, bleibt unberührt;

2. ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß der Schluchtwald als Dauerwald und der Waldrandbereich naturnah bewirtschaftet werden;
3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
 - a) Hochsitze nur in einfacher landschaftsgerechter Form in Holzbauweise errichtet werden; außerhalb des Waldbereichs dürfen keine Jagdkanzeln errichtet werden;
 - b) keine Futterstellen eingerichtet werden und keine Kirrungen in Trocken- oder Feuchtbiotopen stattfinden;
4. denkmalpflegerischen Maßnahmen, die von der zuständigen Denkmalschutzbehörde gestattet werden. Die Verbote gelten ferner nicht für Maßnahmen nach § 7 Abs. 4 Satz 2 Denkmalschutzgesetz (Gefahr im Verzug).

(2) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Ge-

wässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

Landschaftsschutzgebiet

§ 6

Schutzzweck

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Schaffung einer erweiterten Schutz- und Verbindungszone als Ergänzung und Puffer für die umgebenden höherwertigen Flächen im Gewann Habichtsbuckel und Weiertal.

§ 7

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 8

Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;
4. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
5. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern;
6. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;

7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;

8. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung wesentlich zu ändern;

9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;

10. Motorsport zu betreiben;

11. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;

12. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel außerhalb von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken zu verwenden;

13. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken, Gebüsche sowie Böschungen zu beseitigen oder zu zerstören;

14. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreiskulturen sowie Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;

15. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;

16. Veranstaltungen durchzuführen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 7 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

§ 9

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 7 und 8 gelten nicht für die

1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, daß

a) die Bodengestalt nicht verändert wird;

b) Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;

c) landschaftsbestimmende Bäume, Hecken, Gebüsche sowie Böschungen nicht beseitigt oder zerstört werden;

das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben war, bleibt unberührt;

2. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

(2) Unberührt bleibt auch die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger bestehender Einrichtungen.

Schlußvorschriften

§ 10

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. §§ 4, 7 und 8 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

§ 11

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
2. im Landschaftsschutzgebiet nach § 7 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
3. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 8 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich des Natur- und Landschaftsschutzgebietes folgende Verordnungen des Landratsamtes Karlsruhe außer Kraft:

1. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet »Michaelsberg-Eichelberg« vom 29. Januar 1975.
2. Verordnung über das flächenhafte Naturdenkmal »Aufschluß am Rummler« (2. kreisweite Sammelverordnung vom 9. Dezember 1987).
3. Verordnung über das flächenhafte Naturdenkmal »Habichtsbuckel« vom 15. September 1994.

KARLSRUHE, den 2. April 1996

HÄMMERLE

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung beim Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Änderungsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Verordnung vom 20. November 1987 über das Naturschutzgebiet »Schafberg-Lochenstein«

Vom 4. April 1996

Auf Grund von §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

§ 1

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet »Schafberg-Lochenstein«, Gemarkung und Gemeinde Hausen am Tann und Gemarkung Weilstetten, Stadt Balingen, Zollernalbkreis wird folgendermaßen neu gefaßt:

Das Kletterverbot gilt nicht für das Klettern auf den bestehenden Routen am Hauptfelsen des Lochensteins in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember jeden Jahres unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die vorhandene Felsvegetation und die Tierwelt.

§ 2

Die Verordnung wird beim Regierungspräsidium Tübingen, beim Landratsamt Zollernalbkreis in Balingen und bei der Stadt Balingen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich auslegt und anschließend bei den genannten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Die Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

TÜBINGEN, den 4. April 1996

DR. GÖGLER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Freiburg über das Naturschutzgebiet
»Klippeneck«**

Vom 22. April 1996

Auf Grund der §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBL. S. 385) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Denkingen, Landkreis Tuttlingen, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Klippeneck«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 9,2 ha und liegt östlich der Gemeinde Denkingen in der Nähe des Klippenecks. Es umfaßt nach dem Stand vom 24. Mai 1995 auf dem Gebiet der Gemeinde Denkingen, Gemarkung Denkingen, die Grundstücke Flst.Nrn. 6397/2, 6398, 6400, 6403, 6405, 6406, 6409, 6411, 6413/2, 6418/1, 6418/2, 6420, 6421/1, 6421/2, 6424/2, 6425/1, 6426/2, 6427/1, 6428/1, 6428/4, 6430, 6433, 6439/1, 6440/2, 6441/1, 6500/1, 6501/2, 6508/2, 6522, 6523, 6530/3, 6530/5, 6532, 6533/4, 6534/1, 6535/1, 6535/4, 6536/1, 6540/2, 6540/3.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000 mit durchgezogener roter Linie sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 2500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie, jeweils mit Stand vom 24. Mai 1995, eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg in Freiburg und beim Landratsamt Tuttlingen in Tuttlingen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung eines natürlichen waldfreien Sonderstandorts am Albtal bei Denkingen als

- einzigartiges erd- und landschaftsgeschichtliches Dokument;
- Wuchsort einer seltenen Reliktflora aus der nacheiszeitlichen Wärmezeit;
- Lebensraum für eine Vielzahl seltener und gefährdeter Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Tierarten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können, insbesondere die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen.

(2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beiseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen oder Abgrabungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;

3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckkreibsigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubereiten;
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. das Schutzgebiet außerhalb von Wegen zu betreten;
2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
3. zu reiten;
4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle;
5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
6. Luftfahrzeuge einschließlich Luftsportgeräten zu starten und zu landen sowie Flugmodelle aufsteigen zu lassen;
7. an den Felsen zu klettern.

(6) *Weiter* ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) § 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) dafür notwendige Hochsitze nur landschaftsangepaßt in einfacher Holzbauweise errichtet werden dürfen;
 - b) die Anlage und Einrichtung von Fütterungsstellen untersagt ist;
2. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, in der bisherigen Intensität und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) im Bereich der Felshalden, Schutthalden und Steinbrüche auf den Grundstücken Flst. Nrn. 6433 und 6400 auf eine Förderung des Baumbewuchses verzichtet wird und nur Pflegemaßnahmen in Absprache mit der höheren Naturschutzbehörde zulässig sind;
 - b) in den nicht regelmäßig genutzten Waldbeständen (a. r. B.) forstliche Maßnahmen nur zur Erhaltung

der auf diesen Standorten typischen Bestandesstruktur der Steppenheidewälder in Absprache mit der höheren Naturschutzbehörde durchgeführt werden;

- c) in den übrigen Waldbeständen bei der Pflege standortgemäße einheimische Laubbaumarten gefördert und der Anteil an Nadelbäumen reduziert wird; als Zielbestockung sind Buchen-Laubbaumbestände mit einer geringen Beimischung von Nadelbäumen anzustreben;
3. a) für das Überfliegen des Naturschutzgebietes im Rahmen der ordnungsgemäßen Durchführung des Flugbetriebes des Segelfluggeländes »Klippeneck«;
 - b) für das Überfliegen des Naturschutzgebietes anläßlich von Luftverkehrsveranstaltungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 - c) für die zur Sicherheit des Flugbetriebes angeordneten Maßnahmen der Luftfahrtbehörde.

(2) Unberührt bleiben auch

1. die sonstigen bisher rechtmäßigerweise ausgeübten Nutzungen der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
2. die Regelungen des vom Innenministerium Baden-Württemberg am 30. Dezember 1965 festgelegten beschränkten Bauschutzbereiches für das Segelfluggelände »Klippeneck«.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

Schlußvorschriften

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG durch die höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt im Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung des Landratsamts Tuttlingen über das Landschaftsschutzgebiet »Albtrauf zwischen Balgheim und Gosheim mit Dreifaltigkeitsberg, Klippeneck und Lemberg« vom 9. April 1991 außer Kraft.

FREIBURG I. BR., den 22. April 1996

DR. SCHROEDER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung beim Regierungspräsidium Freiburg schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Karlsruhe über das Natur- und
Landschaftsschutzgebiet »Betzenbuckel«
(Gemeinden Heimsheim, Friolzheim und
Tiefenbronn, Enzkreis)**

Vom 18. April 1996

Auf Grund der §§ 21, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Heimsheim, Gemarkung Heimsheim, der Gemeinde Friolzheim, Gemarkung Friolzheim und der Gemeinde Tiefenbronn, Gemarkung Mühlhausen an der Würm (Enzkreis) werden zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung »Betzenbuckel«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 222 ha. Davon entfallen auf das Natur-

schutzgebiet rund 154 ha, auf das Landschaftsschutzgebiet rund 68 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt die Erhebung des namensgebenden Berges »Betzenbuckel« und die von Halbtrockenrasen geprägten Flächen im Gewann »Am Galgen«, ferner Teile der Gewanne »Steinklöffle, Dünberg, Rauhenäcker, Äußeres Betzenlöchle, Unter dem Mittelberg, Hölderle, Wanne, Glatzen, Ulrichsgrund, Hofstatt, Beim Birkle, Hägnach und Kalkofen«. Die Gewanne »Zwischen den Bergen, Mauer, Betzenbuckel, Kotzengrund, Reitenhart und Am Galgen« befinden sich vollständig im Naturschutzgebiet.

(3) Das dem Naturschutzgebiet dienende Landschaftsschutzgebiet findet seine nördliche Grenze zwischen Autobahn und Naturschutzgebiet sowie dem Wald Betzenlöchle und der Ortsbebauung (Gewerbegebiet Steinäcker). Die westliche Grenze liegt zwischen dem Seegraben und dem Naturschutzgebiet. Im Süden beinhaltet das Landschaftsschutzgebiet die Gewanne bzw. Teile der Gewanne Kalkofen, Roßweide und Hägnach.

(4) Die genaue Grenzziehung ist den Detailkarten zu entnehmen.

(5) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 mit durchgezogener roter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner Linie (Landschaftsschutzgebiet) sowie in sechs Detailkarten im Maßstab 1:2500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner, flächig schwarz punktierter Linie (Landschaftsschutzgebiet) eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Landratsamt Enzkreis in Pforzheim auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 5 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Naturschutzgebiet

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

1. die Erhaltung und Förderung der Fluren und Wälder mit den trockenen Wuchsorten und Schafweiden sowie den sonstigen Fluranteilen auf dem »Betzenbuckel« und in den Hanglagen des »Betzenbuckels« und des Gewannes »Am Galgen« mit ihrer vegetationskundlich und floristisch typischen und bedeutsamen Ausstattung;
2. die Erhaltung und Förderung einer artenreichen Nutzungsvielfalt als Lebensraum der typischen Faunen

- und Rückzugsgebiet für Brutvögel, Nahrungsgäste und Zugvogelarten;
3. die Erhaltung und Förderung einer extensiv genutzten Flur mit artenreichen Hecken, mit verschiedenartigen Mähwiesen, Streuobstbeständen, Weiden, Halbtrockenrasen, Lesesteinhaufen und -riegeln, mit Ödland und kleinen Waldstücken als typischen Bestandteilen der Muschelkalklandschaft;
 4. die Erhaltung und Förderung der Hecken- und Waldsaumgesellschaften als ökologisch wichtige Übergangsbereiche für Fauna und Flora.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
4. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
11. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;

12. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. die Wege zu verlassen;
14. die Wege zu befahren; zulässig sind Fahrräder und Krankenfahrstühle;
15. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle zu betreiben;
16. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
17. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel zu verwenden;
18. zu reiten, außer auf besonders ausgewiesenen Wegen;
19. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die

1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) die Bodengestalt nicht verändert wird;
 - b) durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
 - c) Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
 - d) Pflanzenschutzmittel nur auf Ackerland unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;
 - e) Bäume, Hecken, Gebüsche sowie Böschungen nicht beseitigt oder zerstört werden (Pflegeschnitte sind erlaubt, abgängige Obstbäume können durch entsprechende Neupflanzung ersetzt werden);

das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben war, bleibt unberührt;
2. ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß bei der Wiederbestockung nur standortheimische Arten verwendet bzw. bei der Naturverjüngung gefördert werden und bei der Verjüngung der Bestände kleinflächig vorgegangen wird;
3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
 - a) Hochsitze nur landschaftsgerecht und außerhalb von trittempfindlichen Bereichen errichtet werden;

- b) keine Futterstellen eingerichtet werden;
- c) Kirt- und Luderplätze nur im Wald oder am Waldrand eingerichtet werden.

(2) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

Landschaftsschutzgebiet

§ 6

Schutzzweck

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung angrenzender Lebensräume für die im Naturschutzgebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sowie die Sicherung und Gestaltung des landschaftlichen Erscheinungsbildes der Kulturlandschaft im Heckengäu als notwendige Ergänzung und Puffer für das Naturschutzgebiet. Dabei soll eine naturgemäße Gestaltung der Gewässer und ihrer Ufer angestrebt werden.

§ 7

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 8

Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

2. Straßen, Wege, Plätze oder andere Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;
4. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen und Abgrabungen;
5. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern;
6. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
8. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung wesentlich zu ändern;
9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufstände aufzustellen;
10. Motorsport zu betreiben;
11. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubringen;
12. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel außerhalb von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken zu verwenden;
13. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken, Gebüsche sowie Böschungen zu beseitigen oder zu zerstören.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 7 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erlangt ist.

§ 9

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 7 und 8 gelten nicht für die

1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, mit der Maßgabe, daß
 - a) die Bodengestalt nicht verändert wird;
 - b) Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;

